



Graubünden reformiert
Grischun refurmà
Grigioni riformato

WEITGEHENDE AUFHEBUNG DER CORONA-MASSNAHMEN PER 17. FEBRUAR 2022

Am 16. Februar 2022 hat der Bundesrat eine weitgehende Aufhebung der bisherigen Corona-Massnahmen per 17. Februar 2022 bekanntgegeben.

Die weitgehende Aufhebung der Corona-Massnahmen bedeutet nicht ein Ende der Gefährdung durch das Covid-19-Virus. Die Task-Force Corona empfiehlt Ihnen, weiterhin eine angebrachte Vorsicht walten zu lassen und die Hygienemassnahmen in angepasster Form zu beachten.

ZUSAMMENFASSUNG

Ab Donnerstag, 17. Februar, sind folgende schweizweite Schutzmassnahmen aufgehoben:

- die Maskenpflicht in Läden und in Innenbereichen von Restaurants sowie von öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen
- die Maskenpflicht am Arbeitsplatz
- die Zugangsbeschränkungen mittels Zertifikat (3G-, 2G- und 2G+-Regel) zu Einrichtungen und Betrieben wie Kinos, Theatern und Innenbereichen von Restaurants sowie bei Veranstaltungen
- die Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen
- die Einschränkungen privater Treffen

Bis voraussichtlich Ende März gilt weiterhin eine Maskenpflicht in bestimmten Bereichen (Öffentlicher Verkehr und Gesundheitseinrichtungen).

KONSEQUENZEN FÜR WICHTIGE ARBEITSBEREICHE IN DER KIRCHGEMEINDE

Bei den Veranstaltungen müssen keine Masken mehr getragen werden.

Selbstverständlich steht es jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer frei, weiter eine Maske zu tragen, um sich selber zu schützen.

Beachten Sie jedoch: Die Maskenpflicht besteht in Gesundheitseinrichtungen weiter. Das heisst: **Bei Besuchen in Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen müssen Besuchende immer noch eine Maske tragen** (voraussichtlich bis Ende März). Bitte erkundigen Sie sich vor einem Besuch bei der betreffenden Einrichtung über allfällige nur dort geltende besondere Regelungen.

Für sämtliche Veranstaltungen gibt es keine Zugangsbeschränkung mehr.

Das heisst: Es dürfen keine Zertifikate mehr verlangt werden, und es bestehen auch keine zahlenmässige Beschränkungen mehr punkto Anzahl Teilnehmender.

Dies gilt sowohl für Gottesdienste als auch für weitere Veranstaltungen (Vorträge, Zusammenkünfte, Seniorennachmittage, Mittagstische etc.).

Veranstaltungen mit Konsumation sind ohne Einschränkungen möglich.

Für Veranstaltungen mit Konsumation (Mittagstisch, Seniorennachmittag etc.) gelten wie bisher dieselben Regeln wie für Restaurants.

Das heisst: Es gibt keine Beschränkung des Zugangs mehr (Wegfall der Zertifikatspflicht) und es müssen keine Masken mehr getragen werden (Wegfall der Maskenpflicht).

Proben und Auftritte von Chören sind wieder uneingeschränkt möglich.

Religionsunterricht an der Schule

Bitte erkundigen Sie sich bei den Verantwortlichen Ihrer Schule, ob allenfalls weiterhin gewisse Vorsichtsmassnahmen eingehalten werden müssen.

Die Home-Office-Empfehlung für Mitarbeitende entfällt, ebenso die Pflicht, am Arbeitsplatz eine Maske tragen zu müssen.

Arbeitgeber sind aber weiterhin für den Schutz ihrer Mitarbeitenden verantwortlich.

Die Arbeitgeber entscheiden, ob sie an Home-Office und am Tragen einer Maske am Arbeitsplatz weiterhin festhalten wollen. **Die Regeln zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmenden bleiben bis Ende März bestehen.**

LINKS

Website des Bundesamtes für Gesundheit

Massnahmen und Verordnungen:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

Medienmitteilung vom 16. Februar 2022

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-87216.html>